



Mainz, 04.09.2019

An die
Mitglieder des Fernsehrates

Sitzung des Fernsehrates am 13.09.2019
hier: Bericht gemäß § 21 Absatz 4 der ZDF-Satzung

Sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren,

nach Maßgabe der Beschwerdeordnung des ZDF möchte ich Sie gemäß § 21 Absatz 4 der ZDF-Satzung über Anzahl und Inhalt von Programmbeschwerden sowie sonstiger Eingaben mit Programmbezug unterrichten. In diesem Bericht wurden alle Beschwerden berücksichtigt, die nach dem Redaktionsschluss zum letzten Beschwerdebericht (30.05.2018) in der Geschäftsstelle eingegangen sind und bei denen bis zum Redaktionsschluss am 26.08.2019 eine Antwort des Hauses vorlag. 11 Zuschriften waren als Programmbeschwerden gemäß § 21 Absatz 2 der ZDF-Satzung einzustufen.

1) Programmbeschwerden

• **Gästeauswahl bei „maybrit illner“**

Behaupteter Verstoß: Der Beschwerdeführer rügt einen Verstoß gegen die Grundsätze der Unabhängigkeit, Sachlichkeit und Objektivität in den Sendungen „maybrit illner“ im Jahr 2018. Es seien Vertreter der Partei DIE GRÜNEN zulasten anderer Parteien wie der AfD bevorzugt eingeladen worden.

Verfahrensstand: Antwort des Intendanten – Grundlage des Vorwurfs sei die Auswertung des RedaktionsNetzwerkes Deutschland, wonach Robert Habeck, Bundesvorsitzender von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, mit insgesamt 13 Auftritten im Jahr 2018 am häufigsten zu Gast in den verschiedenen politischen Talkshows von ARD und ZDF gewesen sei. Daraus ziehe der Beschwerdeführer zu Unrecht den Schluss, dass Politiker der AfD insgesamt von allen öffentlich-rechtlichen Sendern ungerecht behandelt worden seien. Diese Schlussfolgerung könne er – auch im



Hinblick auf andere ZDF-Informationssendungen wie „heute“ und „heute journal“ – nicht teilen. Das Jahr 2018 sei innenpolitisch von langen Sondierungs- und Koalitionsverhandlungen geprägt gewesen, damit sei die starke Präsenz der Regierungsparteien in der Berichterstattung zu erklären. Grünen-Vertreter seien auch deswegen häufig zu Gast bei „maybrit illner“ gewesen weil ein Bruch der Regierungskoalition eine neue Bundesregierung mit grüner Beteiligung ermöglicht hätte. Die Redaktion „maybrit illner“ lade ihre Gäste nicht nach Fraktionsstärke der einzelnen Parteien im Bundestag ein, sondern sie entscheide ausschließlich nach journalistischen Kriterien.

Der Beschwerdeführer hat in einem erneuten Schreiben seine Beschwerde aufrecht gehalten. Der Programmausschuss Chefredaktion hat die Beschwerde in seiner Sitzung am 30.08.2019 beraten. Sie liegt dem Fernsehrat in seiner Sitzung am 13.09.2019 zur abschließenden Beschlussfassung vor.

- **„heute“ vom 23.01.2019**

Behaupteter Verstoß: Der Beschwerdeführer kritisiert in dem Beitrag zur Thematik des Grenzwerts von 40 Mikrogramm pro Kubikmeter für Dieselfahrzeuge und des Papiers von 100 Lungenärzten das Interview mit dem ZDF-Umweltexperten Volker Angres. Er moniert, „anstatt Unklarheiten aufzuklären, zu versuchen zu einer objektiven Wahrheitsfindung beizutragen, werden künstlich Dinge nebulös gehalten, Informationen entsprechend zurückgehalten oder manipulativ verwendet.“ Darin liege u. a. ein Verstoß gegen das Gebot der Wahrhaftigkeit und Sachlichkeit.

Verfahrensstand: Antwort des Intendanten – Sowohl das Gespräch mit dem Leiter der ZDF-Umweltredaktion als auch der vorangegangene Beitrag hätten die aktuelle Diskussion über Fahrverbote und Grenzwerte abgebildet. Der Beitrag beinhaltete sowohl ein Interview mit einem der Lungenärzte, die eine Überprüfung der Grenzwerte forderten und sich dabei auf eine Studie des Umweltbundesamtes bezögen, als auch den Widerspruch des Helmholtz-Instituts sowie eine Stellungnahme des Umweltbundesamtes. Die Äußerungen des ZDF-Experten seien sachlich richtig. Gleichwohl sei selbstkritisch festzustellen, dass es bei einigen der im Studiogespräch verwendeten Begriffe an Präzision fehle.

Der Beschwerdeführer hat in einem erneuten Schreiben seine Beschwerde aufrecht gehalten. Der Programmausschuss Chefredaktion hat die Beschwerde in seiner



Sitzung am 30.08.2019 beraten. Sie liegt dem Fernsehrat in seiner Sitzung am 13.09.2019 zur abschließenden Beschlussfassung vor.

- **„heute journal“ vom 27.03.2019**

Behaupteter Verstoß: Der Beschwerdeführer kritisiert die Anmoderation eines Beitrags zu altersschwachen Windrädern, „die halbe Republik sei mit Windrädern bepflastert“. Weiter werde unkommentiert die Aussage des TÜV verbreitet, „Windkraftanlagen seien tickende Zeitbomben“. Ein Off-Kommentar im Beitrag kommentiere, der Bundesverband der Windenergie „redet das Risiko klein.“ Dadurch werde gegen den Grundsatz der neutralen und objektiven Berichterstattung verstoßen.

Verfahrensstand: Antwort des Intendanten – Die Aussage der Moderatorin sei pointiert und zugespitzt formuliert, gleichwohl sei eine solche Formulierung in einem politischen Nachrichtenmagazin wie dem „heute journal“ journalistisch legitim. Im Gegensatz zu den „heute“-Nachrichten erwarteten die Zuschauer hier Einordnungen. Dabei gehe es nicht um individuelle Meinungen, sondern vielmehr um sachlich begründbare Haltungen und Blickwinkel, unter denen die Bedeutung der besprochenen Ereignisse ausgelotet werde. In dem folgenden Beitrag seien nicht Ansichten des TÜV „unkommentiert verbreitet“ worden; angemessen zu Wort gekommen seien ein unabhängiger Sachverständiger, der Betreiber des Windparks sowie der Geschäftsführer des Bundesverbandes Windenergie.

- **„AktENZEICHEN XY“ vom 27.03.2019**

Behaupteter Verstoß: Der Petent kritisiert einen Beitrag sowie das anschließende Studiogespräch zum Thema „Bitcoin-Anlagen“. Er sieht die Persönlichkeitsrechte einer dargestellten Person verletzt und wirft einem Interviewpartner vor, willentlich Falschinformationen zu verbreiten, die in der Sendung ungeprüft übernommen würden. Auch moniert er die Auswahl des Studio-Gesprächspartners, da er wegen eigener geschäftlicher Interessen nicht als unabhängiger Experte auftreten könne.



Verfahrensstand: Antwort des Intendanten – Die außerhalb der Sendung getätigten Äußerungen des Interviewpartners und des Experten lägen nicht in der Verantwortung des ZDF. Die Persönlichkeitsrechte der betroffenen Personen seien vollumfänglich geachtet worden, indem die Namen von Beteiligten, des Unternehmens und einzelner Spielorte geändert worden seien, es fehle bereits an einer persönlichkeitsrechtlichen Erkennbarkeit. Die Glaubwürdigkeit der Aussagen sei mehrfach geprüft worden und der Produzent verfüge über die im Film gezeigten Umstände hinaus gehende Belege.

- **„heute journal“ vom 04.04.2019**

Behaupteter Verstoß: Der Beschwerdeführer kritisiert die Anmoderation zu einem Beitrag zum 70. Jahrestag der NATO-Gründung, in der das fiktive Szenario eines Angriffs russischer Verbände auf Estland beschrieben werde, als „Demagogie“ und „Propaganda gegen Russland“.

Verfahrensstand: Antwort des Intendanten – Die Moderation sei auch intern kontrovers diskutiert worden, da die angesprochene Formulierung einen kurzen Moment des möglichen Aufschreckens in Kauf nehme und sicherlich nicht bei jeder Zuschauerin bzw. jedem Zuschauer auf Zustimmung stoße. Sie sei vertretbar, weil das Szenario direkt aufgelöst werde und durch den zweiten Teil der Moderation sowie durch den folgenden Beitrag eingeordnet werde. Inhaltlich sei die Moderation gerechtfertigt, weil aufgrund der neuen russischen Militärdoktrin ein mögliches russisches Vorgehen auf dem Baltikum in NATO- und anderen Sicherheitskreisen mit großer Sorge diskutiert werde.

- **„Sketch-History“ vom 07.04.2019 und 25.05.2019**

Behaupteter Verstoß: Der Petent sieht in einer Szene über den „Wilden Westen“, in der ein mehrminütiger Dialog zwischen einem Mörder und seinen drei sterbenden, sich vor Schmerzen quälenden Opfern zeige, einen Verstoß gegen die ZDF-Jugendschutzrichtlinien sowie die Würde des Menschen.



Verfahrensstand: Antwort des Intendanten – Die Reihe „Sketch History“ betrachte historische Ereignisse aus einem satirisch zugespitzten Blickwinkel. Das Format arbeite gezielt mit Übertreibungen und sei durch Kostümierung, Ausstattung und Dialoggestaltung klar als fiktionales Comedy-Format erkennbar. Die Sendung sei daraufhin geprüft worden, inwiefern Gewalt und Anzüglichkeit als stilistische Mittel zur Darstellung der Satire dienten. In der Sendung sei Satire jederzeit deutlich erkennbar und nie mit realer Gewalt zu verwechseln. Auch aus der Sicht jüngerer Zuschauer sei dies klar erkennbar.

- **„In Wahrheit“ vom 19.04.2019 in ARTE**

Behaupteter Verstoß: Der Beschwerdeführer, ein Medienjournalist, kritisiert die Darstellung der Marke BMW in der dritten Folge der Saarland-Krimireihe „In Wahrheit“. Der Petent sieht in verschiedenen Einstellungen und Szenen die Grenze zur Werblichkeit überschritten, weshalb ein Verstoß gegen die ZDF-Richtlinien für Werbung, Sponsoring, Gewinnspiele und Produktionshilfe vorliege.

Verfahrensstand: Antwort des Intendanten – Die von BMW geleistete Produktionshilfe sei mit den ZDF-Richtlinien vereinbar. Produkte dürften u. a. abgebildet werden, wenn dies aus künstlerischen Gründen, insbesondere zur Darstellung der realen Umwelt, erforderlich sei. Dass sich die Ermittler mit einem Auto fortbewegten, sei Teil der realistischen Darstellung der Polizeiarbeit, diene der Orientierung des Zuschauers und der Verankerung der Geschichte in der Landschaft des Saarlandes. Hinzu komme, dass die dargestellten Fahrzeuge zum Teil nicht Gegenstand der Produktionshilfe, sondern für die Produktion bei einer Mietwagenfirma angemietet worden seien. Der PKW-Hersteller habe keinerlei Möglichkeit gehabt, auf die inhaltliche Entwicklung oder Inszenierung des Films Einfluss zu nehmen.

Der Beschwerdeführer hat in einem erneuten Schreiben seine Beschwerde aufrecht gehalten. Der Programmausschuss Programmdirektion hat die Beschwerde in seiner Sitzung am 06.09.2019 beraten. Sie liegt dem Fernsehrat in seiner Sitzung am 13.09.2019 zur abschließenden Beschlussfassung vor.



- **heute.de „Einblicke aus Venezuela - Ein Land am Abgrund“ vom 16.05.2019**

Behaupteter Verstoß: Der Petent kritisiert, in dem Artikel sei die humanitäre Situation einseitig dargestellt worden. Es werde verschwiegen, dass die Vereinten Nationen amerikanische Sanktionen verurteilt hätten. Eine in diesem Zusammenhang wichtige „Studie renommierter US-Ökonomen“ habe keine Beachtung gefunden. Der Bericht sei „eine Kampagne gegen die gewählte venezolanische Regierung“.

Verfahrensstand: Antwort des Intendanten – Der Artikel, der vor Ort in Caracas auf der Grundlage von eigenen Recherchen, Gesprächen und Reisen des ZDF-Korrespondenten geschrieben worden sei, stelle die Entwicklungen sachlich und im Kontext dar. Eine kritische Sicht der Maduro-Regierung bedeute noch keine Parteilichkeit zugunsten der Opposition oder der US-Regierung. Die vom Petenten angeführte Studie habe keine Beachtung gefunden, da selbst die Autoren einräumten, für die lediglich geschätzte Opferzahl habe man keine Belege. Die Studie lasse die Zeit vor 2017 außer Acht und einer der beiden Autoren gelte als Anhänger von Nicolás Maduro. Die UN-Hochkommissarin für Menschenrechte habe zwar vor einer Verschärfung der Lage durch US-Sanktionen gewarnt, sie habe jedoch vor allem die brutale Niederschlagung der Opposition, außergerichtliche Hinrichtungen und Folter seitens der Maduro-Administration verurteilt.

- **„Markus Lanz“ vom 23.05.2019**

Behaupteter Verstoß: Der Beschwerdeführer kritisiert die Gesprächsführung des Moderators. Sie ermögliche keine unvoreingenommene Urteilsbildung der Zuschauerinnen und Zuschauer. Zudem sei Dr. Michael Winterhoff als Kinder- und Jugendpsychiater eine ungeeigneter Gast zum Thema „Bildungssystem“, da er ein verzerrtes und falsches Bild der Praxis in deutschen Schulen und des deutschen Bildungssystems zeichne.

Verfahrensstand: Antwort des Intendanten – Der Anspruch der Sendung sei nicht, eine allumfassende Einordnung einzelner Themen vorzunehmen, die Gäste würden nach redaktionellen Gesichtspunkten ausgewählt. Herr Dr. Winterhoff sei ein renommierter Kinder- und Jugendpsychiater, dessen Bücher hohe Auflagen erzielten.



Anlass seines Auftritts sei nicht eine umfassende Analyse des deutschen Schulsystems, sondern das Erscheinen seines neuen Buches „Deutschland verdummt“. Bezogen auf die Grundsatzdiskussion zum deutschen Schulsystem habe der Moderator explizit auf die Schwierigkeiten hingewiesen, Lehrerinnen und Lehrer als Gäste zu gewinnen. Es sei in der Sendung eine Weiterführung der Diskussion mit der Bundesbildungsministerin angekündigt worden.

- **„heute“ vom 08.06.2019**

Behaupteter Verstoß: Der Beschwerdeführer moniert in einem Beitrag über Kreuzfahrtschiffe in Venedig, dass die Berichterstattung „parteilich“ gewesen sei und „darauf hingearbeitet habe, die Kreuzfahrt in Venedig zu verdammen“. So würden u.a. durch den Einsatz von starken Teleobjektiven Tatsachen entstellt.

Verfahrensstand: Antwort des Intendanten – Anlass für die Berichterstattung seien die Kollision des Kreuzfahrtschiffs MSC Opera mit einem Flusssdampfer, die darauffolgenden Demonstrationen und die dadurch entfachte jahrelange Debatte über Kreuzfahrtschiffe in Venedig. Der Autor habe die Problematik in seinem Beitrag abgebildet und dabei neu gedrehte Bilder sowie Archivmaterial verwendet. In der Tat könne man einige Einstellungen als visuelle Überspitzung einordnen. Da es sich jedoch um unbearbeitete Original-Aufnahmen handle, sei deren Verwendung in diesem Zusammenhang nicht zu beanstanden. Der Sachverhalt sei im Beitrag sachlich und wahrhaftig abgebildet.

Der Beschwerdeführer hat in einem erneuten Schreiben seine Beschwerde aufrecht gehalten. Der Programmausschuss Chefredaktion hat die Beschwerde in seiner Sitzung am 30.08.2019 beraten. Sie liegt dem Fernsehrat in seiner Sitzung am 13.09.2019 zur abschließenden Beschlussfassung vor.

- **„auslandsjournal“ vom 18.07.2019**

Behaupteter Verstoß: Der Petent hält einen Beitrag über die Folgen von Luftschlägen im syrischen Idlib für „einen schlimmen einseitigen und tendenziösen Film, der alle Element der Kriegspropaganda beinhaltet“. Er verstoße gegen die Programmgrundsätze der Objektivität, Neutralität und Ausgewogenheit. Kritik an Weißhelmen werde in dem Film als unberechtigte russische und syrische Propaganda abgetan.



Verfahrensstand: Antwort des Intendanten – Es sei eine besondere journalistische Herausforderung, authentisches Bildmaterial aus den umkämpften Gebieten zu erhalten. Unabhängige Journalisten könnten zurzeit nur in der Provinz Idlib nur unter Lebensgefahr berichten. Daher habe sich die Redaktion entschieden, das Bildmaterial eines lokalen syrischen Journalisten und die Aufnahmen der Weißhelme eingehend mit einem Experten zu prüfen und die Einordnung ebendieser Bilder zum Thema des Beitrags zu machen. Auch leisteten der Experte und die Autorin des Beitrags die vom Beschwerdeführer vermisste kritische Einordnung der Organisation Weißhelme.

Der Beschwerdeführer hat in einem erneuten Schreiben seine Beschwerde aufrecht gehalten. Der Programmausschuss Chefredaktion hat die Beschwerde in seiner Sitzung am 15.11.2019 beraten. Sie liegt dem Fernsehrat in seiner Sitzung am 13.12.2019 zur abschließenden Beschlussfassung vor.

2) Entscheidung des Verwaltungsgerichts Mainz

Im letzten Beschwerdebericht vom 05.06.2019 hatte ich ausführlich über die Entscheidung des Verwaltungsgerichts Mainz berichtet, das die Klage eines Beschwerdeführers gegen die Entscheidung des Fernsehrates abgewiesen hatte.

Der Kläger stellte daraufhin beim Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz in Koblenz den Antrag auf Zulassung der Berufung. Das Gericht lehnte mit Beschluss vom 19.06.2019 den Antrag ab und stellte fest, dass keine ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit des Urteils bestünden. In diesem Rahmen verwies es vollumfänglich auf die Entscheidungsgründe des Verwaltungsgerichtes Mainz. Die Richter betonten noch einmal, dass das verfassungsrechtlich begründete interne Programmkontrollrecht ausschließlich den anstaltsinternen Aufsichtsgremien zustehe. Die Ausgestaltung der Prüfung von Programmbeschwerden obliegt damit ebenfalls allein dem Fernsehrat.

Dieses Urteil ist mit Ablehnung des Antrags nun rechtskräftig und unanfechtbar.



3) Sonstige Eingaben mit Programmbezug

Den Fernsehrat erreichten (im o.g. Berichtszeitraum) 128 sonstige Eingaben mit Programmbezug. Die aufgeführten Zuschriften wurden von mir oder auf meine Bitte beantwortet und die Anregungen an die zuständigen Redaktionen weitergeleitet. 58 Zuschriften erhielten keine Antwort, da diese im Petitum unklar waren oder sich aufgrund der Wortwahl eine Beantwortung erübrigte.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink that reads 'Marlehn Thieme'.

Marlehn Thieme